



Beitrittserklärung

Name Vorname

Strasse / Hausnummer

PLZ / Wohnort

Telefon Geburtsdatum

Betrieb: Name und Ort

z.Zt.vollbeschäftigt teilzeitbeschäftigt männl. weibl.

Auszubildender/ bis voraussichtlich:

gewerbl.Arbeitn. Angestellter/ kaufm. techn. Meister

Nationalität Änderung des bisherigen Status

Mitgliedsbeitrag (1% des monatlichen Bruttogehalts ab Monat

geworben durch (Name und Betrieb)

Einzugsermächtigung/Bankverbindung

Kto.Nr. Bankleitzahl

Name des Kreditinstituts in PLZ Ort

Ich bestätige die erfassten Daten über meine Person sowie den Grund (Zugangsart für die Eintragung dieser Daten).

Ich bin hiermit darüber informiert, dass die IG Metall zur Erfüllung ihrer satzungsgemässen Aufgaben personenbezogene Angaben über mich mit Hilfe von Computern (automatisiert) verarbeitet. Die für den Beitragsbeitrag nötigen Daten werden zwischen der IG Metall und dem Geldinstitut - bei Lohnabzug mit dem Arbeitgeber - ausgetauscht (übermittelt). Die Verwaltungsstelle informiert mich auf Wunsch über alle gespeicherten Daten.

Hiermit ermächtige ich wiederum die IG Metall, den jeweils von mir nach § 5 der Satzung zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag von 1% des monatlichen Bruttovorderbetrags bei Fälligkeit einzuzahlen. Diese Ermächtigung erstreckt sich im Rahmen der von der Ortsverwaltung der IG Metall festgelegten Kassierungsart (§ 5 Ziffer 5 Satz 3 der Satzung) sowohl auf den Abzug von meinem Bankkonto, als auch auf den Einbehalt des Beitrags durch meinen Arbeitgeber in der jeweiligen Höhe. Dies schliesst die Weitergabe der erfassten Daten an die IG Metall für den jeweiligen Beitrag der IG Metall rückgängig gemacht werden. Alle Änderungen oder Unstimmigkeiten, die sich aus diesem Auftrag ergeben, kann ich nur bei der Verwaltungsstelle der IG Metall melden.

Die vorstehenden Daten werden zum Zweck der Mitgliederbetreuung von der IG Metall erhoben und unter Beachtung des BDSG verarbeitet. Weitere Empfänger dieser Daten sind die Service-Center der IG Metall. Den vorstehenden Hinweis zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum / Unterschrift des Antragstellers/Mitglieds/Kontoinhabers

Bitte abgeben bei IG Metall-Betriebräten/-Vertrauensleuten oder schicken an:
IG Metall Villingen-Schwenningen, Arndtstr. 6, 78054 VS-Schwenningen



Villingen-
Schwenningen

Informationen der IG Metall



Jugend!

IG Metall
VST Villingen-Schwenningen
Arndtstrasse 6
78054 VS-Schwenningen

Tel: 07720 / 8332 - 0
Fax: 07720 / 8332 - 22

Email: villingen-schwenningen@igmetall.de

Internet: www.vs.igmetall.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Rechtsberatung: jeweils Freitags
13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Nr. 7 Jugend Stand: August 08 B0

Übernahme der Auszubildenden in der Metall- und Elektroindustrie

www.vs.igmetall.de

Liebe Kollegin, lieber Kollege.

Der Berufsausbildungsvertrag ist ein **befristeter Vertrag**. Er gilt von Beginn der Ausbildung bis zum Bestehen der Facharbeiterprüfung. Doch was passiert im Anschluss an die bestandene Facharbeiterprüfung?



Auf diese wichtige Frage will diese Broschüre Antworten geben.

Zunächst muss sich jeder Auszubildende im **Klaren darüber sein, was er/sie will**. Der eine möchte zum Beispiel den Betrieb verlassen und weiter zur Schule gehen, der andere möchte lieber in der Firma bleiben.

Für diejenigen, die im Ausbildungsbetrieb bleiben möchten, gibt es verschiedene tarifvertragliche und gesetzliche Regelungen.

Der § 9 des Manteltarifvertrages (der alle Rechte und Pflichten während der Berufsausbildung wie ein Mantel umfasst), regelt die Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses.

Beabsichtigt der Auszubildende (der Betrieb), den Auszubildenden nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses **nicht** in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen, so hat er dies dem Auszubildenden **spätestens 3 Monate** vor dem im Ausbildungsvertrag angegebenen Ausbildungsende **schriftlich** mitzuteilen.



Für den Fall, dass der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis weiter beschäftigt wird, ohne dass hierüber ausdrücklich

etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf **unbestimmte Zeit** (unbefristetes Arbeitsverhältnis) als begründet.



Auch Azubis haben Rechte

Auszubildende werden im Grundsatz nach bestandener Abschlussprüfung für **mindestens 12 Monate in ein Arbeitsverhältnis** übernommen, soweit dem nicht personenbedingte Gründe entgegenstehen. Der Betriebsrat ist hierüber unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Personenbedingte Gründe können insbesondere sein: **Krankheit** oder z.B. die **fehlende Eignung** bzw. **Befähigung** des Arbeitnehmers. Aber auch **ausländischer Wehrdienst** von mehr als zwei Monaten oder die **Verbüßung einer Freiheitsstrafe** zählen zu personenbedingten Gründen.

Daneben kann es passieren, dass der wegen **akuter Beschäftigungsprobleme** im Betrieb eine Übernahme der Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis nicht erfolgen kann

oder

wenn der Betrieb **über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen** hat.

Diese Regelung ist auf die Vergangenheit gerichtet, dass heißt der Betrieb muss nachweisen, dass zum Zeitpunkt der

Einstellung als Auszubildender (also vor 3,5 Jahren) vom Betrieb mehr Auszubildende eingestellt wurden, als benötigt wurden.

Neben diesen **tariflichen Regelungen**, die nur für Mitglieder der IG Metall gelten, gibt es die Möglichkeit, dass die Jugend- und Auszubildendenvertretung tätig wird.



In Betrieben mit einer Jugend- und Auszubildendenvertretung (eine Wahl ist ab 5 Auszubildende im Betrieb möglich) kann diese nach § 70 Betriebsverfassungsgesetz die Übernahme der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten in ein Arbeitsverhältnis beim Betriebsrat beantragen.

Die Forderung gegenüber dem Arbeitgeber muss demnach lauten:

Unbefristete Übernahme der Auszubildenden im erlernten Beruf.

Daneben gibt es aber auch noch die Möglichkeit außerhalb des Ausbildungsberufs, aber im Betrieb weiter beschäftigt zu werden.

Ebenso ist eine Beschäftigung in einem Teilzeitarbeitsverhältnis möglich.

Wichtig ist auch, dass der Auszubildende sich **drei Monate** vor dem im Ausbildungsvertrag stehenden Ausbildungsende sich bei der zuständigen **Agentur für Arbeit (Arbeitsamt)** arbeitslos meldet. Denn eine verspätete Meldung geht mit einer Kürzung des Arbeitslosengeldes einher.